

Aktenzeichen: 4 AZR 88/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 5. Dezember 1984
- 4 AZR 88/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. Mai 1982
Frankfurt am Main - 13 Ca 437/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. November 1982
Frankfurt am Main - 3 Sa 826/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Sozialbetreuers

Gesetz:

TVG § 1 Auslegung; Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW-II) VergGr. IV b Fallgruppe 7 a und VergGr. V b Fallgruppe 8 a (Sozialbetreuer in überörtlichem Beratungszentrum)

Leitsätze:

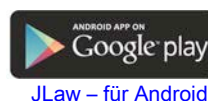
K e i n e

Hinweise des Senats:

Auslegung des Musterarbeitsvertrages für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AzR 88/83

3 Sa 826/82 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. Dezember 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. November 1982 - 3 Sa 826/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 17. Juli 1977 als Sozialbetreuer für ausländische Arbeitnehmer im überörtlichen Beratungszentrum in Frankfurt am Main in den Diensten der Beklagten. Am 7. Juli 1980 erwarb er an der Fachhochschule Frankfurt am Main das Diplom als Diplom-Sozialarbeiter. Mit Wirkung vom 1. August 1981 erkannte ihm der Hessische Kultusminister die Berufsbezeichnung eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters zu. Die Parteien haben unter dem 23. Juni 1977 einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser bestimmt in Nr. 3:

"Grundlage des Vertrages ist der zwischen der Arbeiterwohlfahrt und den Gewerkschaften ÖTV und DAG abgeschlossene Bundesmanteltarifvertrag."

Seit dem 17. Juli 1980 erhält der Kläger Vergütung nach der VergGr. V b dieses Tarifvertrages (BMT-AW II).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 17. Juli 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er erfülle seit diesem Zeitpunkt alle tariflichen Erfordernisse der Fallgruppe 7 a der VergGr. IV b BMT-AW II. Er verfüge nunmehr über eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung gleichwertige Ausbildung, habe diese nachgewiesen und habe auch vier Jahre lang eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Nach den tariflichen Bestimmungen sei es nicht erforderlich, daß die vierjährige Tätigkeit erst nach dem Erwerb der gleichwertigen Ausbildung bzw. ihrem Nachweis zu leisten sei. Ausreichend sei vielmehr auch eine vorher geleistete gleichwertige Tätigkeit. Auch ein Vergleich mit anderen Tätigkeitsmerkmalen ergebe die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung. Außerdem hat der Kläger von der Beklagten den Ersatz aufgewendeter Zinsen als Schadenersatz verlangt. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in die VergGr. IV b Fallgruppe 7 BMT-AW II ab 17. Juli 1981 einzustufen,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 0,44 DM nebst Zinsen nach näherer Maßgabe zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde von ihr tarifgerecht vergütet. Die Erfordernisse der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a würden von ihm nicht erfüllt. Die Tätigkeitsmerkmale forderten, daß nach Erwerb der einer deutschen Sozialarbeiterausbildung entsprechenden Qualifikation eine vierjährige Tätigkeit abzuleisten sei. Das ergebe sich sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger den eingeklagten Geldbetrag teilweise zuerkannt und seinen weiteren Antrag auf Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die auf die Einstufung beschränkte Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß der Kläger keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II hat.

Revisionsanträge hat der Kläger erst in seinem Schriftsatz vom 27. November 1984, also lange nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist und damit nicht im Einklang mit § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO gestellt. Das ist jedoch im vorliegenden Fall unschädlich. Zwar fordert die ZPO in der vorgenannten Vorschrift die Stellung von Revisionsanträgen als Bestandteil der Revisionsbegründung. Gleichwohl bedarf es förmlicher Berufungs- bzw. Revisionsanträge dann nicht, wenn im Einzelfalle klar ersichtlich ist, ob nach dem Begehren des Rechtsmittelklägers das gesamte vorinstanzliche Urteil oder Teile davon aufgehoben werden sollen (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984



- 4 -

- 4 AZR 76/82-, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend ergibt aber bereits der Inhalt der Revisionsbegründung, daß der Kläger das berufungsgerichtliche Urteil insgesamt aufgehoben haben will.

Obgleich der Kläger nach dem Inhalt seines noch streitbefangenen Klageantrages entweder eine unbestimmte und damit im Hinblick auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässige Leistungsklage erhebt bzw. die Beklagte auf Abgabe einer Willenserklärung oder Vornahme einer Handlung in Anspruch nimmt, will er, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat und sich auch aus der Gesamtheit seines Sachvorbringens ergibt, in Wahrheit eine Eingruppierungsfeststellungsklage erheben, die auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig und für die daher auch das rechtliche Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 20. Juni 1984 - 4 AZR 208/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Vorinstanzen wenden für das Arbeitsverhältnis der Parteien den Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 1. November 1977 (BMT-AW II) an, ohne dafür einen Grund anzugeben. Tarifbindung des Klägers ist weder von ihm behauptet noch von den Vorinstanzen festgestellt worden, so daß der BMT-AW II jedenfalls nicht nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend gelten kann. Damit kommt nur eine Tarifgeltung aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung in Betracht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien klargestellt, daß sie eine derartige vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Das geht aus ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 23. Juni 1977 hervor. Dieser Vertrag ist auf einem von der Beklagten allgemein verwendeten Formular abgeschlossen worden. Damit liegt ein "typischer Arbeitsvertrag" vor, den der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (vgl. die Urteile des Senats BAG 42, 349, 356, auch zur Veröffentlichung in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Fachpresse vorgesehen, BAG 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost und 8. Dezember 1982 - 4 AZR 88/80 - AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Versicherungsgewerbe mit weiteren Nachweisen). Wenn die Parteien in Nr. 3 ihres Arbeitsvertrages vereinbart haben:

"Grundlage des Vertrages ist der zwischen der Arbeiterwohl-
fahrt und den Gewerkschaften ÖTV und DAG abge-
schlossene Bundesmanteltarifvertrag",

dann ist das trotz einer gewissen Undeutlichkeit in der Wortwahl nach dem Gesamtzusammenhang der Vertragsklausel dahin auszulegen, daß zwischen den Parteien der BMT-AW II in seiner jeweiligen Fassung und auch mit seiner jeweils gültigen Vergütungsordnung angewendet werden soll. Daraus folgt, daß dem Kläger nicht nur die in seinem Arbeitsvertrag zuerkannte Vergütung nach VergGr. V c BMT-AW II, sondern auch eine höhere Vergütung dann zustehen soll, wenn er die entsprechenden tariflichen Voraussetzungen erfüllt.

Gleichwohl kann der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, keine Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II verlangen. Nach VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a, auf die sich der Kläger beruft, sind zu vergüten

Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten,

- a) die eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung gleichwertige Ausbildung nachweisen, nach vierjähriger Tätigkeit,

während Vergütung nach VergGr. V b BMT-AW II Fallgruppe 8 a

Sozialbetreuern ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten

zusteht.

Unstreitig verfügt der Kläger seit dem 7. Juli 1980 über die zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a geforderte gleichwertige Ausbildung, die er auch nachgewiesen hat. Die eingeklagte Vergütung wird dem Kläger von den Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht



zutreffend erkannt hat, jedoch erst "nach vierjähriger Tätigkeit" zuerkannt, wobei schon nach dem reinen Tarifwortlaut die vierjährige Tätigkeit im Besitze der geforderten Qualifikation abgeleistet werden muß. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich zwei selbständige und gleichwertige Anspruchsvoraussetzungen normiert. Einmal fordern sie eine der deutschen Sozialarbeitsausbildung gleichwertige Ausbildung. Außerdem muß schon nach dem insoweit klaren Tarifwortlaut, vom Nachweis der qualifizierenden Ausbildung an gerechnet, eine vierjährige Tätigkeit hinzukommen. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, steht die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zu. Wenn hierbei auch schon vor dem Erwerb der Qualifikation abgeleistete Tätigkeiten hätten mitberücksichtigt werden sollen, so hätte es schon im Interesse der Rechtsklarheit einer entsprechend deutlichen anderen Tarifabfassung bedurft.

Erst recht ergibt sich die zutreffend vom Landesarbeitsgericht gezogene rechtliche Folgerung, daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung nicht zusteht, aus dem Sinn und Zweck der Merkmale der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a, die bei der Tarifauslegung immer mitzuberücksichtigen sind, weil es auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien ankommt, soweit er in der Tarifnorm seinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Wenn die Tarifvertragsparteien in der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a zunächst den Nachweis einer bestimmten Qualifikation verlangen, so bringen sie damit zum Ausdruck, daß derjenige Arbeitnehmer, der diese Qualifikation nicht besitzt bzw. nicht nachweist, jedenfalls keine Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe erhalten soll. Für ihn sehen sie vielmehr niedrigere Vergütung nach den VergGruppen VI bis V b BMT-AW II vor. Hat der Arbeitnehmer indessen die in den Merkmalen der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a geforderte Qualifikation erworben und nachgewiesen, dann soll ihm allein deswegen die eingeklagte Vergütung ebenfalls noch nicht zustehen. Vielmehr bedarf es dann noch im



Sinne eines weiteren tariflichen Erfordernisses einer vierjährigen Tätigkeit im Besitze der erworbenen und nachgewiesenen Qualifikation. Die Richtigkeit dieses Schlusses folgt auch daraus, daß die entsprechenden Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer, die lediglich über eine der deutschen Sozialarbeitsausbildung entsprechende Ausbildung verfügen, allein im Hinblick darauf nur Vergütung nach VergGr. V b BMT-AW II Fallgruppe 8 a erhalten. Wenn dann noch die vierjährige Tätigkeit im Besitze der entsprechenden Qualifikation hinzukommt, sollen sie aufgrund einer zweifachen Heraushebung nach dem Willen der Tarifvertragsparteien Vergütung nach VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a beziehen.

Schließlich wird diese Rechtsfolge, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, auch von dem bei der Tarifauslegung immer mitzuberücksichtigenden tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Inhalt der VergGruppen IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a und V b Fallgruppe 8 a entspricht nämlich einem in der gesamten Vergütungsordnung zum BMT-AW II durchgehaltenen rechtlichen Prinzip. Danach erhält gewöhnlich ein Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten Vergütung nach VergGr. VI BMT-AW II Fallgruppe 8, während er nach VergGr. V c BMT-AW II vergütet wird, wenn er diese Tätigkeit vier Jahre ausgeübt hat (dort Fallgruppe 7 a). Ebenso werden Leiter von offenen Einrichtungen für Behinderte grundsätzlich nach VergGr. VI BMT-AW II (Fallgruppe 1), jedoch nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit nach VergGr. V c BMT-AW II (Fallgruppe 1) vergütet. Dieses in der Tarifpraxis bewährte Prinzip behalten die Tarifvertragsparteien auch bei den Sozialbetreuern ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten mit einer der deutschen Sozialarbeitsausbildung gleichwertigen Ausbildung bei. Grundsätzlich soll ein solcher Angestellter nach VergGr. V b BMT-AW II Fallgruppe 8 a vergütet werden. Übt er diese Tätigkeit jedoch im Besitz der höheren Qualifikation vier



- 8 -

Jahre aus, so soll er nach Ablauf dieses Zeitraumes nach VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a bezahlt werden. Das Landesarbeitsgericht belegt das noch mit weiteren Tarifbeispielen. Damit erweist sich seine Auslegung zugleich als vernünftig, gerecht, zweckorientiert und praktisch brauchbar. Einer Tarifauslegung, die diesen Grundsätzen entspricht, ist in Zweifelsfällen ohnehin der Vorzug zu geben (vgl. BAG 42, 244, 254 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II mit weiteren Nachweisen).

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen ihren Ausführungen spricht der Tarifwortlaut gegen die Rechtsauffassung des Klägers. Die Merkmale der VergGr. IV b BMT-AW II Fallgruppe 7 a fordern nämlich kumulativ das Vorliegen zweier Anspruchsgrundlagen, einmal der erhöhten Qualifikation und außerdem einer vierjährigen Tätigkeit im Besitze bzw. seit Nachweis dieser erhöhten Qualifikation. Dafür, daß Zeiten vor dem Erwerb der erhöhten Qualifikation mitberücksichtigt werden sollen, finden sich keine Anhaltspunkte im Tarifwortlaut. Auch der Hinweis der Revision auf die Merkmale der VergGr. V b BMT-AW II Fallgruppe 8 a geht fehl. Daraus ergibt sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers gerade, daß derjenige Angestellte, der lediglich über die höhere Qualifikation verfügt, ungeachtet seiner früheren und gegenwärtigen Tätigkeit nur nach dieser und nicht nach einer höheren Vergütungsgruppe vergütet werden soll. Die übrigen von der Revision in Bezug genommenen Tarifbeispiele sind vorliegend weder einschlägig noch vergleichbar. Auf eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stützt sich der Kläger in der Revisionsinstanz ohnehin nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)